

Statuten der Arbonia AG – zu ändernde Bestimmungen

Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit in einem Zeitraum bis zum 22.20. April 2024/2028 ermächtigt, das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 29'148'000 in einem oder mehreren Schritten auf höchstens CHF 349'747'620.60 (obere Grenze) zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt. 13'800'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 4.20 und das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF 277'297'620.60 [ALTERNATIVE: CHF 262'807'620.60] (untere Grenze) zu reduzieren, und zwar entweder durch Vernichtung von höchstens 3'450'000 [ALTERNATIVE: 6'900'000] mit einem Nennwert von je CHF 4.20 oder durch Reduktion des Nennwerts auf nicht weniger als CHF 3.992 [ALTERNATIVE: CHF 3.783]. Eine Reduktion und eine Wiedererhöhung können gleichzeitig erfolgen.

Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Bei einer Kapitalherabsetzung darf der Herabsetzungsbetrag nach dem Entscheid des Verwaltungsrats an die Aktionäre ganz oder teilweise ausgeschüttet und/oder in die Reserven gebucht werden. Bei einer Reduktion des Aktienkapitals nach Absatz 1 erhöhen sich die Anzahl Aktien, um die eine Kapitalerhöhung möglich ist, entsprechend und umgekehrt.

Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme bzw. Intermediation durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu

ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Eine Beschränkung oder ein Ausschluss darf während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von maximal 6'900'000 Namenaktien erfolgen, wobei sich diese Zahl im Umfang der pro unterliegende Aktie nach Art. 3b Abs. 2 entzogenen Vorwegzeichnungsrechten reduziert. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen bzw. zu den Konditionen der Kapitalerhöhung, bei der die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen,

- a) –zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
- b) –zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder
- c) –zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder
- d) –zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer oder gar nicht möglich wäre; oder
- e) zur Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind; oder
- f) zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten; oder
- g) um regulatorischen Anforderungen, die die Wahrnehmung des Bezugsrechts erschweren oder verunmöglichen, zu genügen; oder
- h) zur Schaffung eines (möglicherweise variablen) Bestandes an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist; oder
- i) zur Finanzierung einer Transaktion durch einen Aktientausch; oder
- j) für die Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Zusammenhang mit der Zulassung der Aktien an ausländischen Handelsplätzen; oder

- k) zur Beteiligung von Mitarbeitenden oder Verwaltungsratsmitgliedern oder Beiräten, namentlich durch Bedienung von Rechten zum Erhalt von Aktien, welche Rechte von Bedingungen oder Ablauf von Zeitspannen abhängig sind (wobei ein Entzug von Bezugsrechten unter diesem Buchstaben (k) während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von 2'100'000 Namenaktien zulässig ist und sich diese Zahl im Umfang der Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital nach Art. 3c reduziert); oder
- l) –aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts.

~~Die Platzierung der neuen Aktien kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.~~

Falls und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Artikel 3b der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen.

Artikel 3b

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF ~~29'148'000~~ 57'960'000 durch Ausgabe von höchstens ~~6'940'000~~ 13'800'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von ~~Optionsrechten~~ Options- oder Wandelrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären bei der Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen beschränken oder aufheben, jedoch während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von maximal 6'900'000 unterliegenden Namenaktien, wobei sich diese Zahl im Umfang der nach Art. 3a Abs. 3 entzogenen Bezugsrechten reduziert, und überdies nur dann, wenn solche Instrumente

- auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt ausgegeben werden; oder
- als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder

- im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen wird, gilt für die Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen Folgendes:

- Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, wobei die Platzierung über als Treuhänder wirkende Banken zulässig ist;
- Die Frist zur Ausübung der Wandelrechte darf 10 Jahre ab Ausgabe der Obligationen nicht überschreiten;
- Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;
- Der Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und Optionsrechte entsprechen.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur ~~genehmigten~~ Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands gemäss Art. 3a der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.

Rechte zum Bezug neuer Aktien, werden auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden.

Artikel 3c

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 8'820'000 erhöht durch die Ausgabe von höchstens 2'100'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 durch Ausübung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien im Sinne von Art. 653 Abs. 1 OR, die den Mitarbeitenden der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft gewährt werden (wobei sich diese Ermächtigung in dem Umfange reduziert, in dem Aktien aus dem Kapitalband unter Ausschluss des Bezugsrechts unter Berufung auf Art. 3a Abs. 4 Bstb. k dieser Statuten ausgegeben werden). Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Rechte auf den Bezug neuer Aktien werden auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden. Der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegt den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Artikel 4

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes als einfache Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Verfügungen über die Namenaktien, insbesondere deren Übertragung und die Bestellung von Sicherheiten oder einer Nutzniessung, können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes erfolgen. Die obligationenrechtliche Abtretung von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

[...]

Artikel 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die EigentümerAktionäre und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber und Nutzniesser von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben- und zu halten.

Als Nominees im Sinne dieses Artikels gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Kein Nominee wird für mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Grenze hinaus wird ein Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern er die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Aktienregister-Aktienbuch eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Bei einer solchen Bekanntgabe wird der betreffende Nominee bis mit maximal 8% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.

[...]

Artikel 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl ~~und Aberufung~~ der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Gesamtvergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
4. Genehmigung des Jahres- resp. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. ~~6-~~Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. ~~7-~~Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle unterbreitet werden.

Artikel 9

[...]

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens zehn Prozent 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Aktionäre, die Aktien in Nennwert von alleine oder zusammen mindestens [ALTERNATIVE 1: CHF 1'000'000 an Aktiennennwerten] [ALTERNATIVE 2: mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen] vertreten, können schriftlich (gemeinsam) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat Die Traktandierung muss mindestens 40 Tage vor der ~~Generalversammlung~~ Versammlung schriftlich ~~und~~ unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge einzureichen ersucht werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.

Artikel 10

[...]

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allfälligen anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen publiziert. Überdies kann die Generalversammlung alternativ oder zusätzlich per Brief und/oder E-Mail an die im Aktienbuch bezeichnete Adresse einberufen werden.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit, die Art und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

samt kurzer Begründung dieser Anträge, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung dieser Anträge und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Wege zugänglich gemacht werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären ~~am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre werden über diese Auflegung in der Einberufung informiert.~~ zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär hat das Recht, die unverzügliche Zustellung einer Ausfertigung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und des Revisionsberichts zu verlangen.

Die Generalversammlung kann an einem oder an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.

Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder andere audiovisuelle oder elektronische Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung

unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Artikel 11

[...]

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Artikel 12

[...]

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

[...]

Artikel 13

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die ~~Einführung von Stimmrechtsaktien~~ Zusammenlegung von Aktien;
3. ~~die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien~~;
4. ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung~~;
3. ~~eine~~ die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. ~~die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes~~ Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. 7–die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. 8–die Auflösung der Gesellschaft;
9. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen ~~und~~ Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters/Gerichts im Falle der Überschuldung;
- ~~8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;~~
- ~~9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.~~

Artikel 18

[...]

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel);
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der

Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. ~~Das Protokoll ist, dieses wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Protokollführer unterzeichnet. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.~~

Artikel 22

[...]

Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall vorsehen, dass während einer allfälligen Freistellung von Konzernleitungsmitgliedern oder mit Geschäftsführungsaufgaben entsprechend einem Konzernleitungsmitglied betrauten Verwaltungsratsmitgliedern auf die Anrechnung von Ersatzeinkünften verzichtet und/oder neben dem Basissalar ein pro rata-Anteil der variablen Vergütung ausgerichtet wird. ~~Der Verwaltungsrat kann weiter Karenzentschädigungen für nachvertragliche Konkurrenzverbote vorsehen, soweit es sich dabei um eine Abgeltung des wirtschaftlichen Wertes der Konkurrenzenthaltung handelt und diese für die ganze Dauer des Konkurrenzverbots den Betrag einer festen Jahresvergütung der betreffenden Konzernleitungsmitglieder bzw. Verwaltungsratsmitglieder nicht übersteigt.~~

Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung ein Konkurrenzverbot vereinbart, hat dieses geschäftsmässig begründet zu sein und eine Entschädigung aufgrund des Konkurrenzverbots darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

[...]

Artikel 28

~~Unbefristete Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung enthalten eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten. Befristete Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung dauern maximal ein Jahr.~~

Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, dürfen die Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Konzernleitung zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.

Artikel 29

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen maximal ~~10~~16 Mandate/~~Tätigkeiten~~ ausserhalb des Konzerns, davon maximal 5 bei börsenkotierten Gesellschaften, ~~in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und maximal 8 bei Gesellschaften mit ordentlicher Revision (einschliesslich der 5 börsenkotierten Gesellschaften)~~ ausüben. Diese Regelung gilt auch für Mitglieder des Verwaltungsrates, welche in der Funktion eines Delegierten des Verwaltungsrates und CEO ad interim gleichzeitig der Konzernleitung angehören.

Mitglieder der Konzernleitung dürfen maximal 5 Mandate/~~Tätigkeiten~~ ausserhalb des Konzerns ausüben, davon maximal 1 bei einer börsenkotierten Gesellschaft, ~~in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und maximal 2 bei Gesellschaften mit ordentlicher Revision (einschliesslich der einen börsenkotierten Gesellschaft)~~ ausüben.

Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung dürfen zusätzlich maximal 5 Mandate/~~Tätigkeiten~~ bei gemeinnützigen Organisationen ausüben.

~~Mandate/Tätigkeiten bei durch die Gesellschaft kontrollierten Rechtseinheiten oder Mandate/Tätigkeiten, welche ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat oder Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, gelten nicht als Mandate/Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns.~~

Für die Berechnung der Höchstzahl der Mandate nach Abs. 1 bis 3 der vorliegenden Statutenbestimmung gilt das Mandat als Präsident des Verwaltungsrates bei einer Gesellschaft mit ordentlicher Revision als zwei Mandate.

MehrereAls Mandate/ gelten Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns in verbundenen Rechtseinheiten, die durch die gleiche Person in mit der Verwaltungsrats-, Geschäftsleitungs- oder Beiratsmitgliedschaft vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, gelten oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Gleiches gilt, wenn Mandate, die ein Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans einer Rechtseinheit ausserhalb des Konzerns weitere Mandate/Tätigkeiten ausübt des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 29.

Artikel 30

[...]

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, sowie die Konzernrechnung, sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, ~~insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff.,~~ sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufzustellen.

Artikel 33

~~Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Alle Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.~~

Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre wahlweise durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. Brief oder E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.